

N1

Datum 21. Juli 2021
Bearbeiter:
Gesch-Z.: LFU-T12-
3421/2462+12#238866/2021
Hausanschluss:
Fax:

T12

Antrag der Firma Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH vom 9. Oktober 2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage am Standort in 15837 Petkus

Reg.-Nr. 50.039.00I20I7.1.1.2VIT12

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte

die Fa. Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage am Standort in 15837 Petkus.

Die mit Schreiben vom 19.11.2020 übergebenen Antragsunterlagen sowie die mit Schreiben vom 13.07.2021 übergebenen Nachreichungen zum oben genannten Vorhaben wurden auf formale Vollständigkeit und überschlägig inhaltlich hinsichtlich der durch N 1 wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Grundlage bildet der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU, der die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG umfasst.

Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

- Formblätter 13.1, 13.2 und 13.5 vom 30.06.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Errichtung einer Legehennenanlage in der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Petkus, Landkreis Teltow-Fläming“ vom 17.02.2021
- Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna, Stadt Baruth/Mark, Ortsteile Petkus und Ließen, Februar 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Errichtung einer Legehennenanlage in der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Petkus, Landkreis Teltow-Fläming“ vom 17.02.2021
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3a Satz 1 UVPg) Errichtung eines Legehennenstalls für 39.000 Tiere mit Freilandhaltung vom 24.01.2020

- UVP-Bericht „Errichtung einer Legehennenanlage in der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Petkus, Landkreis Teltow-Fläming“ vom 25.06.2021
- Amtlicher Lageplan vom 06.05.2021

Hinsichtlich der ökotoxikologischen Prüfung der Anlagenemissionen wurde das Referat T 14 () beteiligt. Es liegt eine Stellungnahme vom 16.12.2020 mit dem Fazit vor, dass aus ökotoxikologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

I. Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 7.200 m² durch den Bau eines Stallgebäudes inkl. Zuwegung und erforderlicher Nebenanlagen neu versiegelt. Die Gesamtfläche der geplanten Legehennenanlage beträgt ca. 17 ha. Die verbleibenden 16 ha werden als Grünland (Weidefläche) als Auslauf für die Hennen angelegt. Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ausschließlich Intensivacker. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze beseitigt.

Mit dem Vorhaben werden mehrere Schutzgüter in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt. Konfliktschwerpunkt sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild.

Rechtsfolge der Eingriffsregelung (Festsetzungen nach §§ 14ff. BNatSchG)

1. Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im LBP werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V1, V2, V3, V_{ART1}, V_{ART2}) der Eingriffsfolgen aufgezeigt. Diese sind dazu geeignet, durch das Vorhaben entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern und sind festzusetzen.

2. Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden

Gemäß Antragsunterlagen beläuft sich die Versiegelung auf eine Fläche von 4.299 m² für die Errichtung des Stallgebäudes, 2.798 m² für die Verkehrsfläche sowie 60 m² für die Kotplatte und 46 m² für Sonstige Bauwerke. Das Vollversiegelungsäquivalent beträgt unter der Annahme eines Faktors von 1:1,5 (schutzwürdige Böden) 10.800 m².

Laut gutachterlicher Einschätzung kann die Hälfte der Auslaufläche (8 ha) zur Kompensation der Flächenversiegelung herangezogen werden. Es hat sich gezeigt, dass die Weidefläche abseits des Stallgebäudes (ab ca. 50 m Entfernung) wenig beansprucht wird und sich dadurch eine Bewirtschaftung

ähnlich extensiver Beweidung einstellt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann durch die Extensivierung der Weidefläche vollständig kompensiert werden. Der Eingriff ist daher zulässig. Die schonende Bewirtschaftung der Auslaufläche gemäß der Maßnahme M3 des LBP ist im Genehmigungsbescheid als Auflage festzusetzen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch das Vorhaben erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor allem durch die Errichtung des Stallgebäudes sowie die großräumige Einzäunung mit einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km. Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche auf dem Vorhabengelände wird vorliegend auf eine umfassende Eingrünung des gesamten Anlagengeländes verzichtet, um eine Barrierewirkung und eventuelle Revieraufgabe durch die Feldlerche zu vermeiden. Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt eine Eingrünung des nördlichen Teils der Legehennenanlage, um vor allem die Sichtbeziehung zwischen Bundesstraße und Anlage zu verringern. Zudem erfolgt eine lockere Gehölzpflanzung im Wechsel mit Ruderalvegetation entlang der Umzäunung der Anlage.

Die Maßnahmen M1 „Anlage einer Hecke“, M2 „Anlage einer Baumreihe“ und M4 „Aufgelockerte Gehölzpflanzung“ sind gemäß LBP umzusetzen und als Auflage in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

3. Naturschutzrechtliche Abwägung

Mit der Umsetzung des Vorhabens entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß gemindert bzw. teilweise vermieden werden. Zum Ausgleich und Ersatz der verbleibenden Beeinträchtigungen stehen geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Eingriffsort zur Verfügung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen des LBP sind dazu geeignet, die durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

II. Artenschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in das Verfahren einzustellen und entsprechend abzuprüfen. Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass durch das Bauvorhaben boden- und gehölzbrütende Vogelarten beeinträchtigt werden können. Zum Schutz ist eine Bauzeitenregelung gemäß der

Vermeidungsmaßnahme V_{ART1} festzulegen. Da die betroffenen Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass auf der Vorhabenfläche insgesamt mindestens 5 Feldlerchenreviere überplant werden. Zum Ausschließen artenschutzrechtlicher Konflikte wird mit der Vermeidungsmaßnahme V_{ART2} das Anlegen einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung als Saumstreifen entlang der Zaunanlage vorgeschlagen. In Verbindung mit der schonenden Flächenbewirtschaftung gemäß der Maßnahme M3 kann die ökologische Funktion der Flächen im räumlichen Zusammenhange erhalten bleiben.

Die Betroffenheit von Fledermäusen, Amphibien sowie Reptilien durch das Vorhaben wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Den im ASB getroffenen Aussagen und Einschätzungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird grundsätzlich gefolgt. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

III. Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Im Umfeld befindet sich das Naturschutzgebiet sowie das gleichnamige FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ (DE 3945-303), die nördlich im Abstand von ca. 2 km angrenzen. Zudem grenzt in 2 km Entfernung das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ (DE 3945-421) an. Im Umfeld der Legehennenanlage befindet sich nordwestlich in ca. 700 m Entfernung ein gesetzlich geschütztes Biotop (perennierende Kleingewässer).

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet zum Vorhabenstandort ist das Gebiet „Heidehof-Golmberg“.

Hinsichtlich der ökotoxikologischen Prüfung der Anlagenemissionen wurde das Referat T 14 () beteiligt, es liegt eine Stellungnahme mit Datum 16.12.2020 vor:

FFH-Verträglichkeit

Gem. Abb. 8 der Immissionsprognose befinden sich im Bereich mit N-Einträgen $> 0,3 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ keine FFH-Gebiete. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotop (ggB)

N-Einträge in ggB sind nicht nach dem LAI-Leitfaden, sondern auf der Grundlage des Erlasses des MLUK vom 18.09.2020 zur Bewertung von N-Einträgen in ggB zu bewerten. Danach gilt auch für ggB ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ (nicht $5 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ wie im LAI-LF vorgesehen). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch unschädlich, da das nächstgelegene ggB gemäß Immissionsprognose 6,5 km entfernt liegt und die N-Einträge in ggB damit auch $0,3 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ unterschreiten.

Andere N-empfindliche Biotop

Abb. 8 der Immissionsprognose ist zu entnehmen, dass sich im Bereich mit N-Einträgen $> 5 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ keine Waldbereiche oder andere empfindliche Biotop befinden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aufgrund der Karte in Abbildung 10 des LBP sowie der Stellungnahme des Referats T14 wird eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen zu erwarten sind.

IV. Nebenbestimmungen/Auflagen

1. Die Baumaßnahmen (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens der Vögel bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der weiteren relevanten Arten erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel bzw. weitere Arten nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung etc.) Beeinträchtigungen von Brutvögeln bzw. weiterer Arten ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf nachweislich fachgutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

2. Die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 sowie $V_{\text{ART}1}$ und $V_{\text{ART}2}$ sind gemäß den Beschreibungen im LBP vom 17.02.2021 umzusetzen.

3. Die Maßnahme M1 „Anlage einer Hecke“ ist gemäß der Beschreibung im LBP vom 17.02.2021 in der Gemarkung Baruth/Mark, Flur 1, Flurstücke 154, 323, 325, 437 umzusetzen (dreireihige Heckenpflanzung auf ca. 2.000 m²). Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
4. Die Maßnahme M2 „Anlage einer Baumreihe“ ist gemäß der Beschreibung im LBP vom 17.02.2021 in der Gemarkung Baruth/Mark, Flur 1, Flurstücke 154 und 437 umzusetzen (Baumreihe mit 20 Einzelbäumen). Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
5. Die Maßnahme M3 „Schonende Bewirtschaftung der Auslauffläche“ ist gemäß der Beschreibung im LBP vom 17.02.2021 in der Gemarkung Baruth/Mark, Flur 1, Flurstücke 154, 323, 325, 437 umzusetzen (Extensivierung einer Weidefläche auf ca. 16 ha).
6. Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
 - a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre
7. Gemäß Erlass des Ministeriums Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02. Dezember 2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft (hier Waldrandgestaltung) grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden, das aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
8. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn umzusetzen, die Realisierung ist dem LfU nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Eine Dokumentation der Maßnahmenumsetzung ist im Rahmen der Vorhabenabnahme dem LfU vorzulegen.

V. Ergebnis der Prüfung

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Dieses Dokument wurde am 21. Juli 2021 durch

schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.